

36. Kann der Unternehmer oder ein ihm nach § 899 RVD. Gleichgestellter, von dem die Berufsgenossenschaft gemäß § 903 RVD. Erstattung ihrer Aufwendungen fordert, einwenden, der Unfall sei durch das eigene Verschulden des Verletzten herbeigeführt?

VL Zivilsenat. Urt. v. 23. Juni 1919 i. S. Ziegelei-Ber.-Gen. (Kl.)
w. St. (Bekl.). VI 99/19.

I. Landgericht Zwickau.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Frage ist verneint worden.

Aus den Gründen:

... Der Senat findet auch keine Veranlassung, von seiner durch die Urteile RG. 63 S. 340, 429 begründeten und seither ständig festgehaltenen Rechtsprechung abzugehen, daß im Falle des § 136 GUBG., der inhaltlich durch § 903 RWD. wiederholt wird, der Unternehmer und die ihm Gleichgestellten sich gegenüber dem Erstattungsansprüche der Berufsgenossenschaft nicht auf das eigene Verschulden des verletzten Arbeiters berufen können. Abgesehen von den Gründen in jenen Urteilen würde der erzieherische Zweck, den die Zulassung des Erstattungsanspruchs verfolgt, nämlich die Unternehmer und ihre höheren Angestellten zur sorgfältigen Beachtung der zum Schutz der Arbeiter erlassenen Anordnungen sowie zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen anzuhalten, gefährdet werden, wenn ihnen jener Einwand zur Seite stünde. Denn erfahrungsmäßig werden derartige Unfälle vielfach nicht bloß durch Versäumung der Schutzvorkehrungen seitens des Unternehmers und der bezeichneten Angestellten, sondern auch durch einen entsprechenden Mangel an Vorsicht und durch Mißachtung der Gefahr seitens des Arbeiters verursacht. Hätte der Gesetzgeber dem Verlangen der Unternehmer, daß ihnen diese Verteidigung verstattet werde, Rechnung tragen wollen, so wäre hierzu bei der neuen Fassung des § 903 RWD. Gelegenheit gewesen. Daraus, daß es nicht geschehen ist, läßt sich schließen, daß er die Rechtsprechung des Reichsgerichts gebilligt hat. . . .